



Ursprung

November 2022

Merkblatt zur Bestimmung der formellen Gültigkeit von Ur- sprungsnachweisen

Zweck dieses Hilfsmittels ist, den anmeldepflichtigen Personen Hilfestellung beim Beurteilen der formellen Gültigkeit von Ursprungsnachweisen zu leisten. Wenn ein Anmelder die formelle Gültigkeit des Ursprungsnachweises nicht anhand der Angaben in diesem Merkblatt überprüft, verletzt er seine Sorgfaltspflicht.

Rechtlich massgebend sind die jeweiligen Abkommen und die nationale Gesetzgebung. Im Zweifelsfall erteilen die Zollstellen weitere Auskünfte.

Inhaltsverzeichnis

[Information COVID-19: WVB/UZ bei der Einfuhr](#)

1.	Warenverkehrsbescheinigung (WVB) EUR.1.....	2
2.	WVB EUR-MED	6
3.	Ursprungszeugnis Japan-Schweiz.....	7
4.	Ursprungszeugnis GCC-EFTA.....	9
5.	Ursprungszeugnis China-Schweiz	11
6.	Ursprungszeugnis Form A.....	20
7.	Ursprungserklärung (UE) im Rahmen von Freihandelsabkommen	22
8.	Ursprungserklärung (UE) EUR-MED	24
9.	Erklärung auf der Rechnung APS für Entwicklungsländer	24
10.	Ursprungserklärung APS für Entwicklungsländer nach System REX (Registered Exporter).....	25

Änderung 01.05.2022: Siehe **gelb** markierter Bereich
Änderung 14.11.2022: Siehe **grün** markierter Bereich

1. Warenverkehrsbescheinigung (WVB) EUR.1

MOVEMENT CERTIFICATE EUR.1

1. Exporter (Name, full address, country)	EUR.1 N° A 000.000		
	See notes overleaf before completing this form		
3. Consignee (Name, full address, country) (Optional)	2. Certificate used in preferential trade between		
 and <i>(insert appropriate countries, group of countries or territories)</i>		
	4. Country, group of countries or territory in which the products are considered as originating	5. Country, group of countries or territory of destination	
6. Transport details (Optional)	7. Remarks		
8. Item number; marks and numbers; number and kind of packages (1); description of goods	9. Gross weight (kg) or other measure (l, m ³ , etc.)	10. Invoices (Optional)	
11. COMPETENT GOVERNMENTAL AUTHORITY ENDORSEMENT Declaration certified Export document (2) Form No. From Competent governmental authority office Issuing country or territory Date <i>(Signature)</i>	12. DECLARATION BY THE EXPORTER I, the undersigned, declare that the goods described above meet the conditions required for the issue of this certificate. Place and date: <i>(Signature)</i>		

1) If goods are not packed, indicate number of articles or state "in bulk" as appropriate.

2) Complete only where the regulations of the exporting country or territory require.

(Vorschriften: siehe für das jeweilige Abkommen gültige Ursprungsvorschriften im [R-30](#))

1.1. Allgemeines

Bei der WVB EUR.1 ist u.a. auf Folgendes zu achten:

- Sie muss grün guillochiert sein und den [formellen Vorschriften](#) entsprechen (z.B. keine Farbfotokopie)
- Sie kann auch - in leserlicher Schrift - von Hand (mit Kugelschreiber oder Tinte, nicht aber mit Bleistift) ausgefüllt sein
- Korrekturen müssen von der Visumstelle beglaubigt sein
- Die Zollanmeldung muss innerhalb der Gültigkeitsfrist der WVB EUR.1 erfolgen
- Rubrik 1: Hier können Angaben fehlen, wenn Name und Adresse aus Rubrik 12 hervorgehen
- Rubrik 2: Es muss das betreffende Abkommen (mit der Schweiz oder der EFTA) aufgeführt sein. Grundsätzlich ist die Angabe „EFTA“ oder „Schweiz“ (CH) zulässig. Bei den rein bilateralen Abkommen Schweiz-EU, Schweiz-JP, Schweiz FO und Schweiz-UK (hier kann sowohl GB, wie auch UK verwendet werden) ist die Angabe „EFTA“ nicht zulässig. Beim multilateralen Abkommen EFTA-Zentralamerika ist die Angabe des Einzelstaates statt „EFTA“ bzw. „Central American States“ oder „Central America“ ebenfalls toleriert. Die Angabe "und dem im Feld 5 genannten Land" oder ähnlich ist toleriert. Die Angabe von „Liechtenstein“ (LI) anstelle von „EFTA“ bzw. „Schweiz“ (CH) wird toleriert. EWR siehe Ziffer 1.2
- Rubrik 4 muss ausgefüllt sein („EFTA“ sowie „CAS“ [Central American States oder Central America] sind keine gültigen Bezeichnungen, es muss der Einzelstaat angegeben sein); umfasst die WVB Waren unterschiedlichen Ursprungs, so muss aus der Rubrik 4 in die Rubrik 8 verwiesen werden, wo für jede Ware das entsprechende Ursprungsland oder Staatengruppe (EU) angegeben werden muss, Abkürzungen siehe [hier](#): Umfangreiche Sendungen siehe [Artikel 17 - Bezeichnung der Waren auf der Warenverkehrsbescheinigung EUR.1 oder EUR-MED](#). Für das Vereinigte Königreich kann sowohl GB, wie auch UK verwendet werden. EWR siehe Ziffer 1.2
- Rubriken 2 und 4 (EU): Die EU bildet nur als Ganzes den Freihandelspartner der Schweiz. Die Angaben Europäische Union, Europäische Gemeinschaft oder Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sowie die entsprechenden Abkürzungen in allen Amtssprachen der EU sind zulässig. („EG“ ist allerdings keine gültige Bezeichnung für die Europäische Gemeinschaft, da diese Abkürzung für Ägypten steht). Die Angabe eines „EU-Einzelstaates“ statt EU etc. wird jedoch toleriert.
- Rubrik 5: Die Angabe von „Liechtenstein“ (LI) anstelle von „Schweiz“ (CH) wird toleriert.
- Die SACU Mitgliedstaaten (BW, LS, NA, ZA und SZ) bilden eine Zollunion. Die entsprechenden Ursprungswaren müssen als solche mit Ursprung „SACU“ bezeichnet sein. Die Angabe eines „SACU-Einzelstaates“ wird jedoch toleriert.
- Nachträglich ausgestellte WVB EUR.1 müssen grundsätzlich den Vermerk „ISSUED RETROSPECTIVELY“ in englischer Sprache in Rubrik 7 tragen. Es kann jedoch eine sinngemäße Formulierung in der Sprache des ausstellenden Staates akzeptiert werden. Zweifelsfälle sind der Zollstelle vorzulegen (Ausnahme: bei WVB EUR.1 aus Ecuador (EC), CL, MX, CO, PE, CR und PA muss dieser Vermerk in einer der im jeweiligen Abkommen festgehaltenen Sprachversionen angebracht sein)
- Duplikate müssen grundsätzlich den Vermerk „DUPLICATE“ in englischer Sprache in Rubrik 7 tragen. Es kann jedoch eine sinngemäße Formulierung in der Sprache des ausstellenden Staates akzeptiert werden. Zweifelsfälle sind der Zollstelle vorzulegen (Ausnahme: bei WVB EUR.1 aus Ecuador (EC), CL, MX, CO, PE, CR und PA muss dieser Vermerk in einer der im jeweiligen Abkommen festgehaltenen Sprachversionen angebracht sein)
- In Israel ausgestellte WVB EUR.1 müssen in Rubrik 7 (oder im Falle von mehreren Artikeln mit verschiedenen Produktionsorten bei jedem Artikel in Rubrik 8) mit dem Namen des Produktionssortes und dessen Postleitzahl versehen sein.

- Für Waren, die aus den Besetzten arabischen Gebieten, einschliesslich der sich dort befindenden israelischen Siedlungen stammen, namentlich aus der West Bank, dem Gazastreifen, Ost-Jerusalem und den Golanhöhen, ist eine Präferenzgewährung im Rahmen des Freihandelsabkommens EFTA-Israel sowie des bilateralen Landwirtschaftsabkommens Schweiz-Israel nicht zulässig.

Eine Liste, in welcher die nicht begünstigten Ortschaften/Industriezonen mit den entsprechenden 5- und 7-stelligen Postleitzahlen aufgeführt sind, ist unter [diesem Link](#) abrufbar.

- Für Waren, welche aus einem in der Liste in Teil I aufgeführten Ortschaften/Industriezonen (Postleitzahl) stammen, darf bei der Einfuhr keine Präferenz beantragt werden.
- Fälle, in denen die Waren aus einem in der Liste in Teil II aufgeführten Ortschaften/Industriezonen (Postleitzahl) stammen, sind der Zollstelle vor der Anmeldung zur Beurteilung vorzulegen.
- Rubrik 7: Bei Anwendung der Übergangsregeln des PEM-Übereinkommens, muss der Vermerk «TRANSITIONAL RULES» in Englisch angebracht werden.
- Rubrik 11 muss original von einer [autorisierten Behörde](#) gestempelt sein
- Der Visumstempel in Rubrik 11 muss leserlich sein (Zweifelsfälle sind der Zollstelle vorzulegen)
- Aus Rubrik 11 muss das Ausstellungsdatum hervorgehen
- Rubrik 12 muss eigenhändig unterschrieben sein
- WVB müssen von den Behörden desjenigen Landes ausgestellt werden, aus dem die Ware ausgeführt wird (bzw. bei Weitergabe des Ursprungs für unverzollte Ware im Rahmen des Euro-Med-Systems: aus dem die Ware geliefert wird). Dabei gilt die Europäische Gemeinschaft als *ein* Land. WVB, die von der Behörde eines anderen EU-Mitgliedstaates (als dem Mitgliedstaat, aus dem die Lieferung erfolgt) visiert worden sind, sind somit zu tolerieren. Der Sitz des in Rubrik 1 und 12 vermerkten Ausführers muss sich nicht im Mitgliedstaat der WVB-Ausstellung befinden, sondern kann auch in einem anderen Mitgliedstaat oder der Schweiz sein.
- Bei WVB aus Mexiko oder Chile muss in Rubrik 8 die 4-stellige HS-Nummer angegeben sein. Ist diese nicht korrekt, erteilen die Zollstellen Auskunft. Ohne Rückfrage bei der Zollstelle kann die Veranlagung provisorisch zwecks nachträglichem Beibringen einer WVB mit korrekter HS-Nummer oder definitiv zum Normaltarif beantragt werden.
- Seit dem 15.12.2020 stellt Norwegen digitale WVB EUR. 1 aus. Die WVB wird farbig ausgedruckt. Stempel und Unterschrift in Rubrik 11 werden aufgedruckt, die Rubrik 12 muss jedoch vom Ausführer oder seines Bevollmächtigten handschriftlich unterschrieben sein. Dies gilt auch für im Rahmen des EWR ausgestellte EUR. 1. Die Gültigkeit kann unter [diesem Link](#) (inkl. Beispiel) überprüft werden.
- Seit dem 08.04.2020 stellt die Türkei digitale WVB EUR. 1 aus. Die WVB wird farbig ausgedruckt. Stempel und Unterschrift in Rubrik 11 werden aufgedruckt, die Rubrik 12 muss jedoch vom Ausführer oder seines Bevollmächtigten handschriftlich unterschrieben sein. Die Gültigkeit kann über den aufgedruckten QR-Code überprüft werden.
- Ab dem 01.09.2021 werden digital validierte WVB EUR.1 aus UK akzeptiert.
- Die Gültigkeit einer WVB kann über einen allfällig vorhandenen QR-Code überprüft werden.

1.2. Wareneinfuhr im Rahmen des EWR (Europäischer Wirtschaftsraum) nach Liechtenstein

Hinweis: Das EWR-Abkommen ist nur für Waren der HS-Kapitel 25-97 im Verkehr zwischen Liechtenstein und den anderen EWR-Vertragsparteien (EU, Norwegen und Island) anwendbar.

- Aus Rubrik 2 muss zweifelsfrei hervorgehen, dass es sich um den Warenverkehr im Rahmen des EWR handelt. Die Angabe «Europäischer Wirtschaftsraum» oder dessen Abkürzung «EWR» als auch die EWR-Vertragsparteien sind gestattet.

- Rubrik 4: Die Angabe «Europäischer Wirtschaftsraum» oder dessen Abkürzung «EWR» als auch die EWR-Vertragsparteien sind gestattet. Die EU-Einzelstaaten werden toleriert.
- Rubrik 5: Die Angabe «Europäischer Wirtschaftsraum» oder dessen Abkürzung «EWR» als auch Liechtenstein oder dessen Abkürzung LI sind gestattet.
- Zweifelsfälle sind der Zollstelle vorzulegen.

2. WVB EUR-MED

MOVEMENT CERTIFICATE

1. Exporter (Name, full address, country)	EUR-MED No A 000.000	
	See notes overleaf before completing this form.	
3. Consignee (Name, full address, country) (Optional)	2. Certificate used in preferential trade between and (Insert appropriate countries, groups of countries or territories)	
	4. Country, group of countries or territory in which the products are considered as originating	5. Country, group of countries or territory of destination
6. Transport details (Optional)	7. Remarks ↑ Cumulation applied with (name of the country/countries) ↑ No cumulation applied. (Insert X in the appropriate box)	
8. Item number, marks and numbers, number and kind of packages¹¹⁾, description of goods	9. Gross mass (kg) or other measure (litres, m³, etc.)	10. Invoices (Optional)
11. CUSTOMS ENDORSEMENT <i>Declaration certified</i> Export document ¹²⁾ Form No Of Customs office Issuing country or territory Stamp Place and date (Signature)	12. DECLARATION BY THE EXPORTER I, the undersigned, declare that the goods described above meet the conditions required for the issue of this certificate. Place and date (Signature)	

Zusätzlich zu den Bemerkungen für WVB EUR.1 ist Folgendes zu beachten:

- in Rubrik 7 muss der Vermerk bzgl. Kumulation ausgefüllt sein

3. Ursprungszeugnis Japan-Schweiz

		Number of page /	
1. Exporter (Name, full address, country)		N°	
3. Consignee (Name, full address, country) (Optional)		 2. Certificate used in preferential trade between Japan and the Swiss Confederation <i>(insert appropriate countries, group of countries or territories)</i>	
6. Transport details (Optional)		4. Country, in which the goods are considered as originating Japan	5. Country of destination the Swiss Confederation
7. Remarks			
(Note1) If goods are not packed, indicate number of articles or state "in bulk" as appropriate.		8. Item number; marks and numbers; number and kind of packages (Note1); description of goods	9. Gross weight (kg) or other measure (l, m ³ , etc.)
		10. Invoices (Optional)	
Marks and numbers: Number and kind of packages:			
(Note2) Complete only where the regulations of the exporting country require.		11. ENDORSEMENT Declaration certified Export document (Note2) Stamp Form No. From Office: The Japan Chamber of Commerce and Industry Issuing country: JAPAN Date (Signature)	
		12. DECLARATION BY THE EXPORTER I, the undersigned, declare that the goods described above meet the conditions required for the issue of this certificate. Place and Date: (Signature) Name (printed):	

(Der Schriftzug „PHOTO COPY“ erscheint nur auf den Fotokopien (siehe im Beispiel oben) und ist auf den Originalen nicht sichtbar.)
 (Vorschriften: siehe für das Abkommen gültige Ursprungsvorschriften im [R-30](#))

Bei einem japanischen Ursprungszeugnis ist u.a. auf Folgendes zu achten:

- Es entspricht den [formellen Vorschriften](#) (z.B. keine Farbfotokopie)
- Es kann auch – in leserlicher Schrift – von Hand (mit Kugelschreiber oder Tinte, nicht aber mit Bleistift) ausgefüllt sein
- Es ist in englischer Sprache ausgefüllt
- Korrekturen müssen von der Visumstelle beglaubigt sein
- Die Zollanmeldung muss innerhalb der Gültigkeitsfrist des Ursprungszeugnisses erfolgen (12 Monate ab Ausstellungsdatum in Rubrik 11)
- Rubrik 2 und 4 müssen ausgefüllt sein
- Ein nachträglich ausgestelltes Ursprungszeugnis muss den Vermerk „Issued Retrospectively“ in englischer Sprache in Rubrik 7 tragen
- Duplikate müssen die Seriennummer und das Ausstellungsdatum des ursprünglichen Ursprungszeugnisses in Rubrik 7 tragen
- Wenn der Platz in Rubrik 8 nicht ausreicht, kann auch auf angeheftete Rechnungen verwiesen werden, vorausgesetzt, die Rechnungsnummer(n) sind in Rubrik 10 vermerkt und die Rechnungen wurden von der Visumstelle beim Anheften an das Ursprungszeugnis gestempelt
- Rubrik 11 muss von der [autorisierten Behörde](#) gestempelt sein
- Unterschriften in Rubrik 11 und 12 und der Stempel in Rubrik 11 können original oder elektronisch aufgedruckt sein

4. Ursprungszeugnis GCC-EFTA



CERTIFICATE OF ORIGIN

COUNTRY EMBLEM

1. Producer (Name & Full Address.)			2. No: Date:		
			PREFERENTIAL CERTIFICATE OF ORIGIN Of Gulf Cooperation Council Countries		
3. Exporter (Name & Full Address)			4. Consignee (Name, Full Address & Country)		
5. Country of Final Destination.			6. Means of Transport Vessel's Name/Flight No. (optional)		
7. Country of Origin of Goods			8. Remarks.		
9. Marks & Numbers of Packages.	10. HS Code	11. Description of Goods	12. Quantity & Unite	13. weight (gross)	14. No. & Date of invoice
15. CERTIFICATION BY THE ISSUING AUTHORITY			16. DECLARATION BY THE EXPORTER		
Signature:			Signature:		
Date:			Date:		
Stamp:					

(Vorschriften: siehe für das Abkommen gültige Ursprungsvorschriften im [R-30](#))

Bei einem GCC-Ursprungszeugnis ist u.a. auf Folgendes zu achten:

- Für gewisse GCC-Staaten ist eine Präferenzveranlagung vorläufig nicht möglich (provisorische Veranlagung möglich). Bei den davon betroffenen Ländern findet sich auf folgender Internet-Seite ein entsprechender Vermerk: [Visumstellen EUR-1 / EUR-MED / Certificates of Origin](#).
- Es entspricht den [formellen Vorschriften](#) (z.B. keine Farbfotokopie)
- Es kann auch – in leserlicher Schrift – von Hand (mit Kugelschreiber oder Tinte, nicht aber mit Bleistift) ausgefüllt sein
- Es ist in englischer Sprache ausgefüllt
- Korrekturen müssen von der Visumstelle beglaubigt sein
- Die Zollanmeldung muss innerhalb der Gültigkeitsfrist des Ursprungszeugnisses erfolgen (12 Monate ab Ausstellungsdatum in Rubrik 15)
- Die GCC Mitgliedstaaten (BH, QA, KW, OM, SA und AE) bilden eine Zollunion. Die entsprechenden Ursprungswaren müssen als solche mit Ursprung „GCC“ bezeichnet sein. Die Angabe eines „GCC-Einzelstaates“ wird jedoch toleriert.
- Ein nachträglich ausgestelltes Ursprungszeugnis muss den Vermerk „Issued Retrospectively“ in englischer Sprache in Rubrik 8 tragen
- Ein Duplikat muss den Vermerk „Duplicate“ in englischer Sprache in Rubrik 8 tragen und das Ausstellungsdatum des ursprünglichen Ursprungszeugnisses aufweisen
- In Rubrik 10 muss die 6-stellige HS-Nummer angegeben sein. Ist diese nicht korrekt, erteilen die Zollstellen Auskunft. Ohne Rückfrage bei der Zollstelle kann die Veranlagung provisorisch zwecks nachträglichem Beibringen eines Ursprungszeugnisses mit korrekter HS-Nummer oder definitiv zum Normaltarif beantragt werden.
- Rubrik 15 muss von der [autorisierten Behörde](#) gestempelt sein
- Unterschriften und Stempel in den Rubriken 15 und 16 können original oder elektronisch aufgedruckt sein

5. Ursprungszeugnis China-Schweiz

China Council for the Promotion of International Trade (CCPIT)

ORIGINAL

1. Exporter (Name, full address, country)		No.		Certificate of Origin used in FTA between CHINA and SWITZERLAND See notes overlaid before completing this form		
2. Consigner (Name, full address, country)						
3. Transport details (as far as known) Departure Date: Vessel / Flight/ Train/ Vehicle No. Port of loading: Port of discharge:		4. Remarks				
5. Item number (Max 20)	6. Marks and numbers	7. Number and kind of packages; Description of goods	8. HS code (Six digit code)	9. Origin criterion	10. Gross mass (kg) or other measure (litres, m ³ , etc.)	11. Issuance (Number and date)
12. ENDORSEMENT BY THE AUTHORISED BODY It is hereby certified, on the basis of control carried out, that the declaration of the exporter is correct.			13. DECLARATION BY THE EXPORTER The undersigned hereby declares that the details and statements above are correct, that all the goods were produced in CHINA (country) and that they comply with the origin requirements specified in the FTA for the goods exported to SWITZERLAND (Importing country).			
Place and date, signature and stamp of authorised body			Place and date, signature of authorised signatory			

SPECIMEN
Gültig bis Ausstellungsdatum 5.1.2020

CCPIT 000000000000

(Vorschriften: siehe für das Abkommen gültige Ursprungsvorschriften im [R-30](#))

China Council for the Promotion of International Trade (CCPIT)

ORIGINAL

1. Exporter (Name, full address, country)		Serial No. : Certificate No. :				
2. Consignee (Name, full address, country)						
3. Transport details (as far as known)				4. Remarks		
Departure Date Vessel / Flight / Train / Vehicle No. Port of loading Port of discharge						
5. Item number (Max 20)	6. Marks and numbers	7. Number and kind of packages; Description of goods	8. HS code (Six digit code)	9. Origin criterion	10. Gross mass (kg) or other measure (liters, m ³ , etc.)	11. Invoices (Number and date)
<p>SPECIMEN Gültig ab Ausstellungsdatum 6.1.2020 bis 31.8.2021</p>						
12. ENDORSEMENT BY THE AUTHORISED BODY			13. DECLARATION BY THE EXPORTER			
It is hereby certified on the basis of control carried out, that the declaration of the exporter is correct.			The undersigned hereby declares that the details and statement above are correct, that all the goods were produced in			
			CHINA (country)			
			and that they comply with the origin requirements specified in the FTA for the goods exported to			
			SWITZERLAND (Importing country)			
Place and date, signature and stamp of authorised body			Place and date, signature of authorised signatory			

(Vorschriften: siehe für das Abkommen gültige Ursprungsvorschriften im [R-30](#))

China Council for the Promotion of International Trade (CCPIT)

ORIGINAL

1. Exporter (Name, full address, country)		Serial No. : Certificate No. :		  Certificate of Origin used in FTA between CHINA and SWITZERLAND See notes overleaf before completing this form		
2. Consignee (Name, full address, country)						
3. Transport details (as far as known)		4. Remarks				
Departure Date						
Vessel / Flight / Train / Vehicle No.						
Port of loading						
Port of discharge						
5. Item number (Max 50)	6. Marks and numbers	7. Number and kind of packages; Description of goods	8. HS code (Six digit code)	9. Origin criterion	10. Gross mass (kg) or other measure (liters, m ³ , etc.)	11. Invoices (Number and date)
<p>SPECIMEN Gültig ab Ausstellungsdatum 1.9.2021</p>						
12. ENDORSEMENT BY THE AUTHORISED BODY			13. DECLARATION BY THE EXPORTER			
It is hereby certified on the basis of control carried out, that the declaration of the exporter is correct.			The undersigned hereby declares that the details and statement above are correct, that all the goods were produced in			
			CHINA(country)			
			and that they comply with the origin requirements specified in the FTA for the goods exported to			
			SWITZERLAND(importing country).			
Place and date, signature and stamp of authorised body			Place and date, signature of authorised signatory			

(Vorschriften: siehe für das Abkommen gültige Ursprungsvorschriften im [R-30](#))

General Administration of Customs of the People's Republic of China (GACC)

CERTIFICATE OF ORIGIN

1. Exporter (Name, full address, country)		No. Certificate of Origin used in FTA between CHINA and SWITZERLAND 				
2. Consignee (Name, full address, country)						
3. Transport details (as far as known) Departure Date Vessel/Flight/Train/Vehicle No. Port of loading Port of discharge		4. Remarks <div style="border: 1px solid red; padding: 5px; color: red; text-align: center;"> Enterprise self-printing CoO: - mit QR-Code - ohne rotes Logo </div> Verification: origin.customs.gov.cn				
5. Item number (Max 50)	6. Marks and numbers	7. Number and kind of packages; Description of goods	8. HS code (Six digit code)	9. Origin criterion	10. Gross mass (kg) or other measure (liters, m ³ , etc.)	11. Invoices (Number and date)
SAMPLE						
Gültig ab Ausstellungsdatum 1.9.2021						
12. ENDORSEMENT BY THE AUTHORISED BODY It is hereby certified, on the basis of control carried out, that the declaration of the exporter is correct.			13. DECLARATION BY THE EXPORTER The undersigned hereby declares that the details and statement above are correct, that all the goods were produced in CHINA (country) and that they comply with the origin requirements specified in the FTA for the goods exported to SWITZERLAND (Importing country)			
Place and date, signature and stamp of authorised body			Place and date, signature of authorised signatory			

21220000002058

(Vorschriften: siehe für das Abkommen gültige Ursprungsvorschriften im [R-30](#))

General Administration of Customs of the People's Republic of China (GACC)

CERTIFICATE OF ORIGIN

1. Exporter (Name, full address, country)		No.  Certificate of Origin used in FTA between CHINA and SWITZERLAND See notes overleaf before completing this form				
2. Consignee (Name, full address, country)						
3. Transport details (as far as known) Departure Date Vessel/Flight/Train/Vehicle No. Port of loading Port of discharge		4. Remarks Regular CoO: - ohne QR-Code - rotes Logo nur unter UV-Licht sichtbar (muss nicht überprüft werden)				
5. Item number (Max 50)	6. Marks and numbers	7. Number and kind of packages, Description of goods	8. HS code (Six digit code)	9. Origin criterion	10. Gross mass (kg) or other measure (liters, m ³ , etc.)	11. Invoices (Number and date)
 Gültig ab Ausstellungsdatum 1.9.2021						
12. ENDORSEMENT BY THE AUTHORISED BODY It is hereby certified, on the basis of control carried out, that the declaration of the exporter is correct. Place and date, signature and stamp of authorised body			13. DECLARATION BY THE EXPORTER The undersigned hereby declares that the details and statement above are correct, that all the goods were produced in CHINA (country) and that they comply with the origin requirements specified in the FTA for the goods exported to SWITZERLAND (Importing country) Place and date, signature of authorised signatory			

(Vorschriften: siehe für das Abkommen gültige Ursprungsvorschriften im [R-30](#))

Beispiel von einem ungültigen Ursprungszeugnis

ORIGINAL

1. Exporter		Serial No. CCPIT700 1400168351 Certificate No. 14C4403A2576/00240X			
2. Consignee		 <p>CERTIFICATE OF ORIGIN OF THE PEOPLE'S REPUBLIC OF CHINA</p>			
3. Means of transport and route		5. For certifying authority use only			
4. Country / region of destination		Verify URL: http://www.co-ccpit.org			
6. Marks and numbers	7. Number and kind of packages; description of goods	8. H.S.Code	9. Quantity	10. Number and date of invoices	
11. Declaration by the exporter The undersigned hereby declares that the above details and statements are correct, that all the goods were produced in China and that they comply with the Rules of Origin of the People's Republic of China.		12. Certification It is hereby certified that the declaration by the exporter is correct.			
 SHENZHEN CHINA Place and date, signature and stamp of authorized signatory		 CHINA COUNCIL FOR THE PROMOTION OF INTERNATIONAL TRADE Address: 4/F, BLOCK BUILDING OF INTERNATIONAL CHAMBERS OF COMMERCE NO. 1 FUHUA 1st ROAD, SHENZHEN, P.R. CHINA Fax: 86-755-33366500 Tel: 86-755-33356501 SHENZHEN CHINA Place and date, signature and stamp of certifying authority			

Ungültiges Ursprungszeugnis
SPECIMEN

5.1. Bei einem manuell ausgestellten chinesisches Ursprungszeugnis (Certificate of Origin [CoO]) ist u.a. auf Folgendes zu achten:

- Es muss guilochiert sein und den [formellen Vorschriften](#) entsprechen (z.B. keine Farbfotokopie)
- Es ist in englischer Sprache ausgefüllt
- Die Zollanmeldung muss innerhalb der Gültigkeitsfrist des CoO erfolgen (12 Monate ab Ausstellungsdatum in Rubrik 12)
- Rubrik 2: Wenn die Ware aus China an einen Zwischenhändler in einem Drittland verkauft worden ist, kann dessen Adresse eingetragen sein (Direktversandbestimmungen müssen erfüllt sein). Das Fehlen eines Eintrags wird nicht beanstandet.
- Rubriken 5-11: Reicht der Platz nicht aus, ist ein Zusatzblatt mit den nötigen Angaben toleriert. Das Zusatzblatt muss zweifelsfrei zum CoO gehören
- Rubrik 8: Es ist die 6-stellige HS-Nummer angegeben. Ist diese nicht korrekt, erteilen die Zollstellen Auskunft. Ohne Rückfrage bei der Zollstelle kann die Veranlagung provisorisch zwecks nachträglichem Beibringen eines CoO mit korrekter HS-Nummer oder definitiv zum Normaltarif beantragt werden
- Rubrik 9: Das entsprechende Ursprungskriterium ist für jedes Produkt angegeben

Origin Criterion	Insert in Box 9
The product is “wholly obtained” in the territory of a Party, as referred to in Article 3.3 or the product specific rules of Annex II.	WO
The product was produced in a Party exclusively from materials originating from one or both Parties conforming to the provisions of Chapter 3.	WP
The product is produced in the territory of one or both Parties, using non-originating materials that conform to the Product Specific Rules and other applicable provisions of Chapter 3.	PSR

- Rubrik 12 muss von der [autorisierten Behörde](#) gestempelt sein
- Rubrik 13 muss eigenhändig unterschrieben sein
- Ein nachträglich ausgestelltes CoO muss den Vermerk „Issued Retrospectively“ tragen. Das Freihandelsabkommen schreibt nicht vor, in welcher Rubrik dieser Vermerk eingetragen sein muss.
- Duplikate müssen den Vermerk „CERTIFIED TRUE COPY of the original Certificate of origin number__ dated__“ oder „DUPLICATE“ zusammen mit dem Ausstellungsdatum und der Referenz des Original-CoO tragen. Das FHA schreibt nicht vor, in welcher Rubrik dieser Vermerk einzutragen ist und ob dieser durch einen Stempel beglaubigt sein muss. Zudem ist nicht vorgeschrieben, in welcher Form ein Duplikat vorliegen muss. Es kann auch eine beglaubigte Kopie oder ein neues CoO vorgelegt werden.
- Bei von der Visumstellen **GACC** ausgestellten CoO ist [hier](#) zu überprüfen, ob tatsächlich ein CoO mit diesen Angaben ausgestellt wurde (siehe „Certificate Info Search“) oder alternativ über einen allfällig angebrachten QR-Code*

oder

bei von der Visumstelle **CCPIT** ausgestellten CoO ist [hier](#) zu überprüfen, ob tatsächlich ein CoO mit diesen Angaben ausgestellt wurde oder alternativ über einen allfällig angebrachten QR-Code*.

* In Fällen, in welchen das abgefragte CoO nicht in der Datenbank ersichtlich ist, kann die Sendung provisorisch veranlagt und die Gültigkeit durch den Anmeldepflichtigen in China abgeklärt werden.

5.2. Bei einem digital ausgestellt, chinesisches Ursprungszeugnis (Certificate of Origin [CoO]) ist u.a. auf Folgendes zu achten:

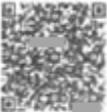
Für CoO der Visumstelle CCPIT gelten die folgenden Bestimmungen rückwirkend für ab dem 6.1.2020 ausgestellte Zeugnisse¹.

Es gelten die gleichen Regelungen wie bei den manuell ausgestellten CoO, **ausgenommen**:

- Da die CoO auf unguillochiertes weisses Papier gedruckt werden, wird die Guillochierung mit- und nicht vorgedruckt.
- Unterschriften und Stempel in den Rubriken 12 und 13 sind gedruckt
- Die Rückseite muss nicht zwingend bedruckt sein.
- Es können sowohl Originale (Erstausdrucke) von digital ausgestellten CoO wie auch inhaltlich den Originalen (Erstausdrucken) entsprechende Reproduktionen akzeptiert werden². In jedem Fall sind die digital ausgestellten CoO [hier](#) (Visumstelle GACC), bzw. [hier](#) (Visumstelle CCPIT) zu überprüfen, ob tatsächlich ein CoO mit diesen Angaben ausgestellt wurde.

Hingegen können Formulare gemäss nachfolgenden Mustern (am oberen Rand mit Vermerk «**COPY**» statt «CERTIFICATE OF ORIGIN») nicht akzeptiert werden. Es handelt sich um Zweitausdrucke.

COPY

1. Exporter (Name, full address, country)	No.
2. Consignee (Name, full address, country)	Certificate of Origin used in FTA between CHINA and SWITZERLAND 
3. Transport details (as far as known)	4. Remarks

See notes overleaf before completing this form

Copy

1. Exporter (Name, full address, country)	Serial No. : Certificate No. : 
2. Consignee (Name, full address, country)	 Certificate of Origin used in FTA between CHINA and SWITZERLAND
3. Transport details (as far as known)	4. Remarks

See notes overleaf before completing this form

¹ Provisorische Veranlagungen, die aufgrund des Vorhandenseins nur eines digital erstellten Zeugnisses erstellt wurden, können auf Antrag unter Vorlage des gültigen digital ausgestellten CoO ohne Gebühr erledigt werden.

² Diese Bestimmung gilt rückwirkend. Provisorische Veranlagungen, die aufgrund dieser Problematik erstellt wurden, können auf Antrag unter Vorlage des Erstausdrucks oder einer Reproduktion davon ohne Gebühr erledigt werden.

6. Ursprungszeugnis Form A

1. Goods consigned from (Exporter's business name, address, country)		Reference No A 426118			
2. Goods consigned to (Consignee's name, address, country)		GENERALIZED SYSTEM OF PREFERENCES CERTIFICATE OF ORIGIN (Combined declaration and certificate) FORM A			
		Issued in _____ (country) See Notes overleaf			
3. Means of transport and route (as far as known)			4. For official use		
5. Item number	6. Marks and numbers of packages	7. Number and kind of packages; description of goods	8. Origin criterion (see Notes overleaf)	9. Gross weight or other quantity	10. Number and date of invoices
11. Certification It is hereby certified, on the basis of control carried out, that the declaration by the exporter is correct. _____ Place and date, signature and stamp of certifying authority			12. Declaration by the exporter The undersigned hereby declares that the above details and statements are correct; that all the goods were produced in _____ (country) and that they comply with the origin requirements specified for those goods in the Generalized System of Preferences for goods exported to _____ (importing country) _____ Place and date, signature of authorized signatory		

SPECIMEN

05.06 10000 3060-06/860152378

[\(gesetzliche Grundlage\)](#)

6.1. Beim Ursprungszeugnis Form A ist u.a. auf Folgendes zu achten:

- Auf der [REX-Länderliste](#) ist ersichtlich, ob für ein Entwicklungsland ein Form A noch möglich ist oder ab welchem Ausstellungsdatum keine Form A mehr akzeptiert werden können. Für Entwicklungsländer, welche nicht auf dieser Liste aufgeführt sind, werden vorderhand noch Form A als gültige Ursprungsnachweise akzeptiert.
 - Es muss mit einem Überdruck versehen sein, der jegliche chemischen oder mechanischen Verfälschungen sichtbar macht (z.B. keine Farbfotokopie)
 - Der Text auf der Rückseite entspricht dem [vorgeschriebenen Text](#)
 - Es ist in englischer oder französischer Sprache (deutsch und italienisch werden ebenfalls akzeptiert) ausgefüllt
 - Die Zollanmeldung muss innerhalb der Gültigkeitsfrist des Form A erfolgen (10 Monate ab Ausstellungsdatum in Rubrik 11)
 - Korrekturen müssen von der [Visumstelle](#) beglaubigt sein
 - Rubrik 2: Wenn die Ware aus einem Entwicklungsland an einen Zwischenhändler in einem anderen Land verkauft worden ist, kann dessen Adresse anstelle derjenigen des CH-Empfänger eingetragen sein (Direktversandbestimmungen müssen erfüllt sein).
 - Nachträglich ausgestellte Form A müssen in Rubrik 4 den Vermerk „DÉLIVRÉ A POSTERIORI“ oder „ISSUED RETROSPECTIVELY“ tragen
 - Duplikate von Form A müssen in Rubrik 4 mit dem Vermerk „DUPLICATA“ oder „DUPLICATE“ sowie der Nummer und dem Ausstellungsdatum des Original-Form A versehen sein. Die Gültigkeitsfrist beginnt mit dem Visierungsdatum des Originals
 - Rubrik 8 muss entweder mit
 - „P“ oder
 - „W“ mit 4-stelliger HS-Nummerausgefüllt sein
 - Rubrik 11 muss original von einer [autorisierten Behörde](#) gestempelt und eigenhändig unterschrieben sein
 - Der Visumstempel in Rubrik 11 muss leserlich sein (Zweifelsfälle sind der Zollstelle vorzulegen)
 - Aus Rubrik 11 muss das Ausstellungsdatum hervorgehen
 - Rubrik 12 muss ausgefüllt und eigenhändig unterschrieben sein
 - Produktionsland muss mit Ausstellungsland des Form A übereinstimmen (Ausnahme: im Falle einer Kumulation im Rahmen der ASEAN-Staaten)
 - Als „Importing country“ muss generell die Schweiz (inkl. Liechtenstein) angegeben sein. Die Europäische Gemeinschaft oder eines ihrer Länder oder Norwegen werden ebenfalls akzeptiert
 - In einem Land der EU visierte Ersatz-Ursprungszeugnisse Form A müssen in Rubrik 12 eine Adresse im gleichen EU-Land aufweisen, sofern diese nicht aus der Rubrik 1 hervorgeht.
- 1.1.2021 - Brexit: Vorschriften für UK siehe nachfolgende [Ziffer 10](#)

7. Ursprungserklärung (UE) im Rahmen von Freihandelsabkommen

(siehe für das jeweilige Abkommen gültige Ursprungsvorschriften im [R-30](#) sowie im Besonderen die Erläuterungen und Verfahrensbestimmungen, [Einfuhr](#), Ziffer 2.2)

Bei Ursprungserklärungen im Rahmen von Freihandelsabkommen ist u.a. auf Folgendes zu achten:

- UE müssen vom Ausführer selbst erstellt worden sein (Ausnahmen: FHA mit Japan, Kanada, der Republik Korea, Singapur, Hongkong, den Philippinen und Indonesien); im FHA EFTA-GCC sind vorderhand keine UE vorgesehen, auch nicht für Ermächtigte Ausführer
 - UE müssen – mit Ausnahme solcher von Ermächtigten Ausführern – eigenhändig unterschrieben sein (Ausnahme: Freihandelsabkommen mit Kanada)
 - Ab dem 01.09.2021 können im normalen Verfahren ausgefertigte UE aus UK elektronisch ausgestellt sein, unter der Bedingung, dass sie mit einer elektronischen Unterschrift oder einem Identifizierungscode digital signiert sind.
 - UE im Rahmen der Abkommen mit Japan und China dürfen nicht handschriftlich angebracht sein
 - Bei UE von Ermächtigten Ausführern mit Ausstellungsdatum bis zum 31.12.2021 aus China müssen die ersten 5 Ziffern der 23-stelligen Seriennummer mit der Bewilligungsnummer (sog. Registration No.) übereinstimmen. Ab Ausstellungsdatum 01.01.2022 müssen die ersten 9 Zeichen der 21-stelligen Seriennummer (CNxxxxxxx...) mit der Bewilligungsnummer übereinstimmen. Aufgrund einer Übergangsfrist können UE mit 23-stelliger Seriennummer bis Ausstellungsdatum 31.03.2022 weiterhin akzeptiert werden.
 - Die Bewilligungsnummern von Ermächtigten Ausführern aus China können mittels der Funktion ["Approved Exporter Search"](#) überprüft werden.
 - Fehlt in einer UE der Name des Unterzeichnenden in Druckschrift, so darf dieser – nach Rücksprache mit dem Aussteller der UE – hinzugefügt werden, solange die Zollstelle:
 - Anlässlich der formellen Überprüfung der angenommenen Zollanmeldung und der Begleitdokumente nicht festgestellt hat, dass der Vermerk fehlt und
 - noch keine Veranlagungsverfügung ausgestellt hat.
- Bei eindeutig leserlichen Unterschriften kann der Name des Unterzeichnenden in Druckschrift fehlen (Zweifelsfälle sind der Zollstelle vorzulegen)
- Der Text muss wortwörtlich den [Vorschriften des jeweiligen Abkommens](#) entsprechen (eindeutige Tippfehler werden toleriert; Zweifelsfälle sind der Zollstelle vorzulegen)
 - Die Zollanmeldung muss innerhalb der Gültigkeitsfrist der UE erfolgen
 - Ursprungserklärungen, die im Rahmen der Übergangsregeln des PEM-Abkommens ausgestellt sind, benötigen einen [zusätzlichen Vermerk](#) innerhalb des Texts.
 - Die Nummer des Ermächtigten Ausführers muss [am richtigen Ort](#) innerhalb der UE aufgeführt sein
 - Die Bewilligungsnummern von Ermächtigten Ausführern der Republik Korea sind 11-stellig und müssen wie folgt strukturiert sein:
000(3-stellig)-00(2-stellig)-100000(6-stellig) (company specific approved exporter)
000(3-stellig)-00(2-stellig)-200000(6-stellig) (product specific approved exporter)
Die [Bewilligungsnummern können auf ihre Gültigkeit überprüft](#) werden.
 - Island veröffentlicht eine [Liste seiner Ermächtigten Ausführer](#). UE von Ermächtigten Ausführern Islands müssen mit den Angaben dieser Liste übereinstimmen
 - Norwegen veröffentlicht eine [Liste seiner Ermächtigten Ausführer](#). UE von Ermächtigten Ausführern Norwegens müssen mit den Angaben dieser Liste übereinstimmen

- Georgien veröffentlicht eine [Liste seiner Ermächtigten Ausführer](#). UE von Ermächtigten Ausführern Georgiens müssen mit den Angaben dieser Liste übereinstimmen.
- Die Bewilligungsnummern von Ermächtigten Ausführern aus Indonesien sind 18-stellig und beginnen mit „IDREX“. Zudem muss die UE von Ermächtigten Ausführern zwingend einen QR-Code mit dem Hinweis auf „CEPA“ tragen. Der QR-Code muss nicht überprüft werden.
- Haben die Waren, auf die sich die UE bezieht, ihren Ursprung in verschiedenen Ländern oder Gebieten, so sind in der UE die Namen oder [amtlichen Abkürzungen](#) der betreffenden Länder anzugeben, oder es muss auf eine entsprechende Angabe im Handelspapier verwiesen werden.

Der Name oder die offizielle Abkürzung des jeweiligen Landes ist auf der Rechnung oder einem gleichwertigen Papier für jeden Warenposten anzugeben (Ausnahme: im Freihandelsabkommen mit Kanada ist der Text fest vorgeschrieben)

- „Europäischer Wirtschaftsraum“ und dessen Abkürzung „EWR“ - bzw. ihre Übersetzungen in die anderen Sprachen der Mitgliedländer des EWR – sind nur gültig, wenn die Sendung für Liechtenstein bestimmt ist. Wenn diese Ursprungsangabe in Verbindung mit anderen Ländern (z.B. EU/EWR oder EWR/DE) steht, so ist die RE nur dann gültig, sofern aus der UE zu den einzelnen Artikeln verwiesen wird und dort eindeutig daraus hervorgeht, welche EWR-, EU- oder DE-Ursprung usw. haben (Zweifelsfälle sind der Zollstelle vorzulegen)
- Waren ohne Ursprungseigenschaft dürfen in der UE nicht aufgeführt sein
- UE müssen durch ein Unternehmen mit Sitz in derjenigen Vertragspartei eines Freihandelsabkommens ausgestellt worden sein, aus dem die Ware ausgeführt wird (bzw. bei Weitergabe des Ursprungs für unverzollte Ware im Rahmen des Euro-Med-Systems: aus dem die Ware geliefert wird). Die Europäische Gemeinschaft ist als Ganzes Vertragspartei. Deshalb sind UE, die von einem Unternehmen aus einem anderen EU-Mitgliedstaat (als dem Mitgliedstaat, aus dem die Lieferung erfolgt) ausgefertigt wurden, zu tolerieren.
- UE dürfen auf fotokopierten Rechnungen aufgeführt sein, vorausgesetzt, sie sind original unterschrieben. Ausnahmen hinsichtlich der Unterschrift: Ermächtigter Ausführer und Freihandelsabkommen mit Kanada
- UE dürfen auf der Rückseite der Rechnung angebracht sein
- UE können auch auf einem Beiblatt aufgeführt sein, vorausgesetzt dieses Blatt gehört offensichtlich zur Rechnung; ein zusätzliches Formblatt ist nicht zulässig
- Wenn die UE in Form einer Etikette angebracht worden ist, so muss die Unterschrift oder der Stempel des Ausführers sowohl die Etikette als auch die Rechnung bedecken
- Die EU bildet nur als Ganzes den Freihandelspartner der Schweiz. Die Angaben Europäische Union, Europäische Gemeinschaft oder Europäische Wirtschaftsgemeinschaft sowie die entsprechenden Abkürzungen in allen Amtssprachen der EU sind zulässig. („EG“ ist allerdings keine gültige Bezeichnung für die Europäische Gemeinschaft, da diese Abkürzung für Ägypten steht). Die Angabe eines „EU-Einzelstaates“ statt EU etc. wird jedoch toleriert.
- „EFTA“ ist keine gültige Bezeichnung, es muss der Einzelstaat angegeben sein (Ausnahme im Freihandelsabkommen mit Kanada; fest vorgegebene Angabe des Ursprungslandes mit „Canada/EFTA“ [“Canada/AELE”] bzw. für landwirtschaftliche Basisprodukte: „Canada-Schweiz“ [Canada/Suisse])
- Die SACU Mitgliedstaaten (BW, LS, NA, ZA und SZ) bilden eine Zollunion. Die entsprechenden Ursprungswaren müssen als solche mit Ursprung „SACU“ bezeichnet sein. Die Angabe eines „SACU-Einzelstaates“ wird jedoch toleriert.
- In Israel ausgefertigte UE müssen neben dem Wort „Israel“ mit dem Namen des Produktionsortes und dessen Postleitzahl versehen sein. Im Falle von mehreren Artikeln mit verschiedenen Produktionsorten muss neben dem Wort „Israel“ zu den Artikeln verwiesen werden und deren Produktionsort und Postleitzahl neben jedem Artikel erwähnt sein.

- Für Waren, die aus den Besetzten arabischen Gebieten, einschliesslich der sich dort befindenden israelischen Siedlungen stammen, namentlich aus der West Bank, dem Gazastreifen, Ost-Jerusalem und den Golanhöhen, ist eine Präferenzgewährung im Rahmen des Freihandelsabkommens EFTA-Israel sowie des bilateralen Landwirtschaftsabkommens Schweiz-Israel nicht zulässig.

Eine Liste, in welcher die nicht begünstigten Ortschaften/Industriezonen mit den entsprechenden 5- und 7-stelligen Postleitzahlen aufgeführt sind, ist unter diesem [Link](#) abrufbar:

- Für Waren, welche aus einem in der Liste in Teil I aufgeführten Ortschaften/Industriezonen (Postleitzahl) stammen, darf bei der Einfuhr keine Präferenz beantragt werden.
- Fälle, in denen die Waren aus einem in der Liste in Teil II aufgeführten Ortschaften/Industriezonen (Postleitzahl) stammen, sind der Zollstelle vor der Anmeldung zur Beurteilung vorzulegen.
- Ursprungserklärungen aus der EU, in welchen auch eine REX-Nummer angegeben ist, werden akzeptiert, sofern der Wortlaut der Erklärung dem PEM-Übereinkommen entspricht, die formellen Erfordernisse eingehalten und auf dem Handelspapier sonst keine widersprüchlichen Angaben vorhanden sind.

8. Ursprungserklärung (UE) EUR-MED

Zusätzlich zu den UE im Rahmen von Freihandelsabkommen ist u.a. auf Folgendes zu achten:

- Der Vermerk betreffend Kumulation muss in englischer Sprache angebracht sein
- Bei Sendungen von Waren, die die Ursprungseigenschaft auf der Grundlage einer Kumulierung oder auf einer anderen Grundlage erworben haben, muss es eine Erklärung auf der Rechnung EUR-MED ermöglichen, eindeutig und zufrieden stellend zwischen Waren folgender zwei Kategorien zu unterscheiden. Zum Beispiel:
- Enthält die Rechnung oder ein anderes Handelspapier eine Erklärung, in der die Erzeugnisse aufgelistet sind, so muss auf der Rechnung bei jedem Erzeugnis jeweils der Vermerk „Cumulation applied with...“ bzw. „No cumulation applied“ angegeben sein, oder
- Enthalten die Papiere keine Erklärung, in der die Erzeugnisse aufgelistet sind, so muss auf diesen Papieren der Vermerk „Siehe Rechnung“ angegeben sein. Bei jedem Erzeugnis auf der Rechnung muss der Ausführer den Vermerk „Cumulation applied with,...“ bzw. „No cumulation applied“ angegeben haben.

9. Erklärung auf der Rechnung APS für Entwicklungsländer

([gesetzliche Grundlage](#))

Bei diesen Erklärungen ist u.a. auf Folgendes zu achten:

- Auf der [REX-Länderliste](#) ist ersichtlich, ob für ein Entwicklungsland diese Art von Ursprungserklärung noch möglich ist oder ab welchem Ausstellungsdatum keine mehr akzeptiert werden. Für Entwicklungsländer, welche nicht auf dieser Liste aufgeführt sind, werden vorderhand noch solche Erklärungen als gültige Ursprungsnachweise akzeptiert.
- Der Text muss wortwörtlich den [Vorschriften](#) entsprechen
 - eindeutige Tippfehler werden toleriert (Zweifelsfälle sind der Zollstelle vorzulegen)
 - Anstelle der Angabe Suisse/Switzerland kann auch die Europäische Gemeinschaft oder eines ihrer Länder oder Norwegen akzeptiert werden
- Sie müssen vom Ausführer selbst erstellt worden sein
- Sie müssen eigenhändig unterschrieben sein
- Sie müssen in demjenigen Land ausgestellt worden sein, aus dem die Ware ausgeführt wird
- Erklärungen auf der Rechnung aus Vietnam sind ungültig

10. Ursprungserklärung APS für Entwicklungsländer nach System REX (Registered Exporter)

(gesetzliche Grundlage)

Nicht zu verwechseln mit den Erklärungen auf der Rechnung gemäss vorstehender Ziffer 9.

Die am System REX teilnehmenden Entwicklungsländer (EL) und die für diese anwendbaren Ursprungsnachweise sind in der [REX Länderliste](#) abgebildet.

Bei diesen Ursprungserklärungen ist u.a. auf Folgendes zu achten:

- Der Text muss wortwörtlich den [Vorschriften](#) entsprechen
 - eindeutige Tippfehler werden toleriert (Zweifelsfälle sind der Zollstelle vorzulegen)
 - Anstelle der Angabe Suisse/Switzerland kann auch die Europäische Gemeinschaft oder eines ihrer Länder oder Norwegen akzeptiert werden
 - es kann auch die [spanische Version \(Annex 22-07\)](#) akzeptiert werden
 - ein allfällig fehlendes „the“ an der in nachstehender Erklärung gelb markierten Stelle ist nicht zu beanstanden

Englische Fassung:

The exporter ...⁵ (Number of Registered Exporter ...) of the products covered by this document declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of ...⁶ preferential origin according to **the** rules of origin of the Generalised System of Preferences of Switzerland and that the origin criterion met is ...⁷

- auf die Angabe des Ausführers und dessen kompletter Adresse oder eines Verweises auf einen anderen Ort des Handelspapiers kann verzichtet werden, sofern der Name und die komplette Adresse des Ausführers aus dem Handelspapier hervorgeht und keine widersprüchlichen Angaben (z. Bsp. andere Adresse/Firmenname in der REX-DB, siehe letzter Punkt) bestehen
- Nur registrierte Ausführer können für Sendungen mit Ursprungserzeugnissen im Wert (ab-Werk-Preis) von mehr CHF 10'300.- Ursprungserklärungen ausfertigen
- Die Ursprungserklärungen müssen nicht unterschrieben sein
- Die Zollanmeldung muss innerhalb der Gültigkeitsfrist erfolgen (12 Monate ab Ausfertigungsdatum)
- Das erfüllte Ursprungskriterium muss entweder mit
 - „P“ oder
 - „W“ mit 4-stelliger HS-Nummerangegeben sein
- Die Ursprungserklärungen dürfen auch nachträglich für Sendungen ausgefertigt werden, die bereits vor der REX-Registrierung des Ausführers ausgeführt wurden. In solchen Fällen muss die Ursprungserklärung mit einem Datum versehen sein, das nicht vor dem Registrierungsdatum liegt. Die Datierung des Handelspapiers, das die Ursprungserklärung trägt, kann von diesem Datum abweichen und vor dem Registrierungsdatum liegen.
- Die Registrierungsnummern der registrierten Ausführer (REX) können auf ihre Gültigkeit überprüft werden.
Ursprungserklärungen von Registrierten Ausführern (REX) müssen mit den Angaben dieser [Datenbank](#) übereinstimmen.
- Wenn die Ware aus einem Entwicklungsland an einen Zwischenhändler in einem anderen Land verkauft worden ist, kann das Handelspapier auch auf ihn lauten (Direktversandbestimmungen müssen erfüllt sein).

- **In einem Land der EU, NO oder TR ausgefertigte Ersatz-Ursprungserklärungen** müssen folgende Angaben enthalten:
 - Vermerk «Attestation de remplacement» oder «Replacement statement»
 - alle Angaben über die weiterversandten Erzeugnisse, entnommen aus der im EL ausgefertigten Ursprungserklärung oder aus dem im EL ausgestellten Form A;
 - das Datum, an dem die Ursprungserklärung im EL ausgefertigt oder das Ursprungszeugnis Form A im EL ausgestellt wurde;
 - die erforderlichen Angaben gemäss der im EL ausgefertigten Ursprungserklärung oder des im EL ausgestellten Ursprungszeugnisses Form A, einschliesslich Hinweisen auf eine allfällige Kumulierung;
 - Name, Adresse und REX-Nummer des Wiederausführers;
 - Name und Adresse des Warenempfängers; und
 - Datum und Ort der Ausfertigung der Ersatz-Ursprungserklärung.
 - Der Text der Ursprungserklärung muss wortwörtlich den [Vorschriften](#) entsprechen (siehe weiter oben)

- In UK (GB) ausgefertigte Ersatz-Ursprungserklärungen müssen folgende Angaben enthalten:
 - Vermerk «Attestation de remplacement» oder «Replacement statement»
 - alle Angaben über die weiterversandten Erzeugnisse, entnommen aus der im EL ausgefertigten Ursprungserklärung oder aus dem im EL ausgestellten Form A;
 - das Datum, an dem die Ursprungserklärung im EL ausgefertigt oder das Ursprungszeugnis Form A im EL ausgestellt wurde;
 - die erforderlichen Angaben gemäss der im EL ausgefertigten Ursprungserklärung oder des im EL ausgestellten Ursprungszeugnisses Form A, einschliesslich Hinweisen auf eine allfällige Kumulierung;
 - Name, Adresse und UK-EORI-Nr. des Wiederausführers ([UK EORI CHECKER](#));
 - Name und Adresse des Warenempfängers; und
 - Datum und Ort der Ausfertigung der Ersatz-Ursprungserklärung.
 - Der Text dieser Ersatz-Ursprungserklärung lautet:

The exporter of the products covered by this document (customs identification No.... (1)) declares that, except where otherwise clearly indicated, these products are of (2) preferential origin in accordance with the rules of origin of the Generalised Scheme of Preferences of the UK and that the origin criterion met is (3).

(Place and date (4))

(Name and signature of the exporter)

- (1) UK re-consignors re-exporting goods to Switzerland should enter their Economic Operators Registration and Identification (EORI) number.
- (2) Enter the origin of the goods.
- (3) Products wholly obtained: enter the letter 'P'; Products sufficiently processed: enter the letter 'W' followed by a heading of the Harmonised System (example 'W' 9618).
- (4) This may be omitted if included in the document itself.